



An den Grossen Rat

24.0556.02

25.0426.01  
22.5040.03

WSU/P240556, P250426 und P225040

Basel, 30. April 2025

Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2025

## Bericht

betreffend

### **Kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadtaubenkonzept Kanton Basel-Stadt»**

und

### **Ausgabenbericht für ein dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel» als formulierter Gegenvorschlag**

sowie

### **Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Einrichtung eines Stadtaubenkonzepts**

## Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Rechtlicher Rahmen zur Stadttaube</b> .....	<b>4</b>
3.1 Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton.....	4
3.1.1 Bundesrecht .....	4
3.1.2 Kantonales Recht .....	5
3.2 Taube ist nach Schweizerischem Jagdrecht ein Wildtier .....	5
<b>4. Fachlicher Hintergrund zu Stadttaube und Stadttaubenproblematik</b> .....	<b>6</b>
4.1 Herkunft und Einordnung der Stadttaube.....	6
4.2 Genetische Aspekte der verwilderten Haustaube.....	6
4.3 Gesundheitsrisiken durch Krankheitserreger und Parasiten .....	7
4.4 Auswirkungen von Taubenkot auf Bauwerke und öffentliche Bereiche .....	7
4.5 Einfluss von Nahrungsangebot und Nistplatzangebot auf Populationsdynamik .....	8
<b>5. Fachliche Beurteilung von Regulierungsmassnahmen</b> .....	<b>9</b>
5.1 Unwirksamkeit von Tötungsaktionen .....	9
5.2 Standardmassnahme Taubenschlag .....	9
5.2.1 Vorteile des Taubenschlagsystems.....	9
5.2.2 Kritische Betrachtung und Herausforderungen .....	10
<b>6. Stellungnahme zur kantonalen Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt»</b> .....	<b>11</b>
6.1 Stadttaubenkonzept gemäss Initiative .....	11
6.2 Beurteilung des Stadttaubenkonzepts gemäss Initiative.....	11
<b>7. Geplantes dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel»</b> .....	<b>13</b>
7.1 Übersicht über das dreijährige Pilotprojekt.....	13
7.2 Einzelne Massnahmen des Pilotprojekts.....	14
7.2.1 Reaktivierung dreier Pilotschläge mit professioneller Betreuung.....	14
7.2.2 Vergrämung durch den Einsatz von Greifvögeln an Problem-Hot Spots .....	15
7.2.3 Verstärkter Vollzug des Fütterungsverbots für freilebende Tauben .....	15
7.2.4 Abfangen und tierschutzgerechte Tötung oder Euthanasie von kranken und verletzten .. Stadttauben sowie an Problem-Hot Spots .....	16
7.2.5 Öffentlichkeitsarbeit .....	16
7.2.6 Einrichten einer vogelkundlichen Kompetenzstelle .....	16
7.2.7 Wirkungskontrolle .....	17
<b>8. Ausgaben für dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt»</b> .....	<b>17</b>
<b>9. Vorteile des Pilotprojekts gegenüber der Initiative</b> .....	<b>19</b>
9.1 Anpassen der Massnahmen und mögliche rechtliche Verankerung.....	19
9.2 Kostenvergleich .....	19

<b>10. Ausserordentliches obligatorisches Referendum.....</b>	<b>19</b>
<b>11. Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Einrichtung eines Stadttauben-</b>	
<b>konzepts.....</b>	<b>20</b>
11.1 Stellungnahme.....	21
11.2 Zu den einzelnen Forderungen.....	22
11.3 Antrag.....	23
<b>12. Formelle Prüfung und Regulierungsfolgenabschätzung.....</b>	<b>23</b>
<b>13. Antrag.....</b>	<b>23</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragen wir Ihnen, die unformulierte kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» abzulehnen und als Gegenvorschlag Ausgaben von insgesamt 517'000 Franken für ein dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel» zu bewilligen.

Mit diesem Bericht beantragen wir zudem, den Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Einrichtung eines Stadttaubenkonzepts abzuschreiben.

## 2. Zusammenfassung

Mit dem Ausgabenbericht beantragt der Regierungsrat die Finanzierung des dreijährigen Pilotprojekts «Reaktivierung dreier Taubenschläge mit Begleitmassnahmen in der Stadt Basel» und legt damit einen Gegenvorschlag vor, welcher gemäss § 21 Abs. 3 Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG; SG 131.100) zusammen mit der unformulierten kantonalen Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» – der Beschluss des Grossen Rats vorbehalten – dem Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen ist. Diese Initiative fordert ein nachhaltiges und tierschutzgerechtes Stadttaubenmanagement, das durch die flächendeckende Einrichtung betreuter Taubenschläge, artgerechte Fütterung, den Austausch von Eiern zur Geburtenkontrolle sowie ein generelles Tötungsverbot eine langfristige Reduktion der Taubenpopulation auf 3'000 bis 4'000 Individuen anstrebt. Zudem fordert sie die Einrichtung von Pflegeplätzen für verletzte und kranke Tauben, um deren medizinische Versorgung und Betreuung sicherzustellen. Die kantonale Initiative war mit 3'035 Unterschriften am 11. April 2024 zustande gekommen und am 16. Oktober 2024 vom Grossen Rat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen worden.

Gleichzeitig beantwortet der Regierungsrat den Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Einrichtung eines Stadttaubenkonzepts, welchen der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 gestützt auf den Antrag des Regierungsrates im Schreiben Nr. 22.5040.03 stehen liess. Der Anzug fordert den Regierungsrat auf, die Problematik der Stadttauben in Basel nicht zu ignorieren und Massnahmen zu ergreifen, unter anderem auch durch den Betrieb von Taubenschlägen.

## 3. Rechtlicher Rahmen zur Stadttaube

### 3.1 Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton

Für das Management der Stadttaubenpopulation sind die Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Kantonsebene zu berücksichtigen. Diese definieren den rechtlichen Status der Stadttauben als verwilderte Haustaube in der Schweiz und legen Massnahmen zur Bestandskontrolle sowie zum Schutz der Tiere und deren Lebensraum fest. Folgende Gesetze und Verordnungen sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung:

#### 3.1.1 Bundesrecht

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0):

- Art. 5 Abs.3 Bst. b, betrifft ganzjährige Bejagung der verwilderten Haustaube
- Art. 7 Abs. 5, betrifft Schutz der Altvögel während der Brut
- Art. 18 Abs.1 Bst. a, betrifft Halten von jagdbaren Arten
- Art. 18 Abs. 1 Bst. f, betrifft Entnehmen von Eiern während der Brutzeit

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV, 922.01):

- Art. 1b<sup>7</sup>, betrifft Fachkunde zum Töten von Wildtieren
- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455)  
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1)

### 3.1.2 Kantonales Recht

Kantonales Wildtier- und Jagdgesetz vom 27. Oktober 2021 (WJG, SG 912.200):

- § 7 Abs. 1: Fütterungsverbot von wildlebenden Tieren
- § 10 Abs. 1 bis 3: Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren

Kantonale Wildtier- und Jagdverordnung vom 12. März 2024 (WJV, SG 912.210):

- § 2 Abs. 1: Aufgaben der Fachstelle der Abteilung des Amts für Wald und Wild beider Basel
- § 2 Abs. 2 Bst. a und b: Zuständigkeiten der Fachstelle hinsichtlich Planung, Umsetzung und Koordination des Wildtiermanagements und die Durchführung des Wildtiermonitorings
- § 8 Fütterung von wildlebenden Tieren
- § 34 Abs. 2 ff: Selbsthilfemassnahmen gegen verwilderte Haustauben

Kantonales Übertretungsstrafgesetz vom 13. Februar 2019 (ÜStG, SG 253.100):

- § 21 Abs. 1: «Mit Busse wird bestraft, wer frei lebende Tauben füttert.»

## 3.2 Taube ist nach Schweizerischem Jagdrecht ein Wildtier

Die Einordnung der Stadttaube als Wild- oder als Haustier wird seit jeher und allorts kontrovers diskutiert. Die Abgrenzung hat direkte Auswirkungen auf die rechtliche Handhabung und bestimmt, welche Ämter und Dienststellen für die Umsetzung von Managementmassnahmen zuständig sind. Die Stadttaube ist nach der und jagd- und tierschutzrechtlichen Gesetzgebung des Bundes aufgrund ihres Abstammungs- und Domestikationsstatus als verwilderte Haustaube einzustufen. Während die Stadttaube in der Schweiz somit klar dem Jagdgesetz unterstellt ist, wird sie im Nachbarland Deutschland rechtlich anders behandelt.

Gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. b Jagdgesetz des Bundes ist die Taube – gemeinsam mit der Rabenkrähe, der Elster und dem Eichelhäher – als ganzjährig jagdbare Art aufgeführt. Dies bedeutet, dass ihre Regulierung durch jagdliche Massnahmen zulässig ist. Gleichzeitig stellt das Tierschutzgesetz (TSchG) sicher, dass alle Massnahmen zur Bestandskontrolle tierschutzkonform erfolgen und das Tierwohl berücksichtigt wird.

Gemäss § 34 Abs. 3 Wildtier- und Jagdverordnung (WJV) des Kantons Basel-Stadt sind im Siedlungsgebiet Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer berechtigt, Selbsthilfemassnahmen gegen verwilderte Haustauben zu ergreifen. Diese beschränken sich auf das Einfangen und Abwehren und bedürfen gemäss § 34 Abs. 4 WJV einer gebührenfreien Bewilligung, die vorab beim Amt für Wald und Wild beider Basel einzuholen ist. Das Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren wird in § 10 Abs. 1 bis 3 WJG geregelt. Diese Massnahmen dürfen nicht gewerbsmässig erfolgen und sind bewilligungspflichtig.

Zudem ist gemäss § 21 Abs. 1 Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) das Füttern von freilebenden Tauben im Kanton Basel-Stadt ausdrücklich verboten und wird mit einer Busse geahndet.

Die jagd- und tierschutzrechtlichen Gesetzgebung des Bundes hält klar fest, dass die Stadttaube ein Wildtier ist. Das kantonale Recht kann diese Zuordnung nicht ändern.

## **4. Fachlicher Hintergrund zu Stadttaube und Stadtaubenproblematik**

### **4.1 Herkunft und Einordnung der Stadttaube**

Die Stadttaube (*Columba livia forma domestica*) ist eine verwilderte Haustaube und stammt ursprünglich von der Felsentaube (*Columba livia*) ab, die heute fast nur noch im Mittelmeerraum in ihrer Wildform vorkommt. Die heutigen Stadtauben sind Nachkommen der ehemals domestizierten, halbwild gehaltenen Feldtauben, die ebenfalls von der Urstammform der Felsentaube abstammen, und über Jahrhunderte als Haus- und Nutztiere für Eier-, Fleisch- und Düngelieferung (Haustauben) genutzt wurden. Trotz ihrer Domestikationsgeschichte hat sich die Stadttaube bereits seit vielen Generationen vollständig an das Leben in urbanen Räumen angepasst und lebt dort als Wildtier ohne direkte Abhängigkeit vom Menschen.

Dabei ist es von zentraler Bedeutung, zwischen einer verwilderten Haustaube und einem verwilderten Haustier zu unterscheiden: Während entlaufene oder ausgesetzte Haustiere ohne menschliche Fürsorge oft nicht überlebensfähig sind, handelt es sich bei der Stadttaube um ein Wildtier, das sich durch natürliche Selektion über viele Generationen hinweg an das städtische Umfeld angepasst hat. «Verwildert» ist dabei nicht mit «verwahrlost» gleichzusetzen – die Stadttaube lebt eigenständig in der Stadt und benötigt keine menschliche Obhut, sondern passt sich den gegebenen Umweltbedingungen an, was die wachsenden Bestände verdeutlichen.

Als fester Bestandteil der städtischen Biodiversität weist die verwilderte Haustaube ein opportunistisches Ernährungsverhalten auf. Im Gegensatz zu ihrer Stammform, die vorwiegend auf Samen und Körner angewiesen ist, profitiert die Stadttaube von gezielten Fütterungen sowie von achtlos weggeworfenen Nahrungsresten (Littering). Die Kombination aus einem konstanten Nahrungsangebot und dem weitgehenden Fehlen natürlicher Feinde begünstigt ein starkes Anwachsen der Populationen, wie es auch in der Stadt Basel beobachtet wird. Die damit verbundene hohe Populationsdichte führt in städtischen Gebieten regelmässig zu Nutzungskonflikten, insbesondere durch Verschmutzungen und hygienische Belastungen sowie potenzielle Gesundheitsgefährdungen für den Menschen.

### **4.2 Genetische Aspekte der verwilderten Haustaube**

Ein häufig vorgebrachtes Argument ist, dass die verwilderte Haustaube ein Haustier und somit kein echtes Wildtier sei. Unbestritten ist, dass die verwilderte Haustaube als Abkömmling der Haustaube - ebenfalls selbst als Abkömmling der Felsentaube - anzusehen ist. Eine Studie aus Italien zeigt, dass verwilderte Haustauben in städtischen Gebieten viel genetisches Material mit den Haustaubenrassen teilen, die einst in der Region gezüchtet wurden. Dennoch stellt dieselbe Studie auch fest, dass die verwilderten Haustauben einzigartige genetische Merkmale aufweisen, die in den dortigen Haustaubenrassen nicht zu finden sind. Diese genetischen Eigenheiten deuten darauf hin, dass sich die verwilderten Haustaubenpopulationen entweder durch eigene, nicht domestizierte genetische Linien entwickelt haben oder über lange Zeiträume isoliert von anderen Populationen entstanden sind. Sie sind also genetisch durchaus «eigenständig» im Vergleich zu den in der Region verbreiteten früheren Haustaubenrassen.

Eine weitere Studie bestätigt ähnliche Ergebnisse und hebt hervor, dass benachbarte, verwilderte Haustauben in städtischen Gebieten genetisch kaum differenziert sind und für das Management somit als eine eigenständige Einheit betrachtet werden sollten. Interessanterweise wird auch festgestellt, dass der Grad der genetischen Differenzierung zwischen verschiedenen Populationen mit der geographischen Entfernung zunimmt. Dies deutet darauf hin, dass Taubenpopulationen in verschiedenen Regionen genetisch unterschiedlich sind, insbesondere im Vergleich zwischen städtischen und ländlichen Gebieten.

### 4.3 Gesundheitsrisiken durch Krankheitserreger und Parasiten

Stadttauben leben in unmittelbarer Nähe zum Menschen, was unter bestimmten Bedingungen gesundheitliche Risiken mit sich bringen kann. Während gesunde Stadttauben ein geringeres Risiko darstellen, können ungesunde und erkrankte Stadttauben Krankheitserreger und Parasiten auf den Menschen übertragen.

Infektionen erfolgen meist durch direkten Kontakt mit Tauben oder deren Ausscheidungen sowie durch das Einatmen von aufgewirbeltem Kotstaub und Federpuder. Besonders riskant sind Reinigungsarbeiten an stark frequentierten Taubenplätzen ohne geeignete Schutzmassnahmen wie Atemschutz oder Handschuhe.

Zu den häufig nachgewiesenen Krankheitserregern gehören *Chlamydia psittaci*, der Erreger der Ornithose (auch Papageienkrankheit genannt), sowie verschiedene Paramyxoviren, darunter das *Orthoavulavirus javaense*. Eine Infektion mit *Chlamydia psittaci* kann beim Menschen grippeähnliche Symptome wie Fieber, Kopf- und Muskelschmerzen sowie eine Lungenentzündung hervorrufen, die unbehandelt schwer verlaufen kann. Paramyxoviren können hingegen Entzündungen der Atemwege sowie in seltenen Fällen neurologische Symptome verursachen. Während gesunde Personen bei einer Infektion häufig nur milde Beschwerden entwickeln, besteht für immungeschwächte Menschen, Kinder, Schwangere und ältere Personen ein erhöhtes Risiko für schwerere Krankheitsverläufe.

Neben bakteriellen und viralen Erregern können Stadttauben auch von Parasiten befallen sein, die auf den Menschen übergehen können. Dazu gehören insbesondere die Taubenzecke (*Argas reflexus*) sowie die Rote Vogelmilbe (*Dermanyssus gallinae*). Die Taubenzecke ist äusserst widerstandsfähig und kann ohne Wirt bis zu neun Jahre überleben, während die Rote Vogelmilbe bis zu 34 Wochen ohne Blutmahlzeit auskommt. Ein Befall dieser Parasiten kann starke Hautreaktionen auslösen und in schweren Fällen allergische Reaktionen hervorrufen.

Obwohl die Gefahr einer Infektion für gesunde Personen im Alltag gering ist, sollte der direkte Kontakt mit Tauben vermieden werden. Besonders das Füttern von Stadttauben erhöht das Risiko einer Übertragung von Krankheitserregern, sowohl auf den Menschen als auch innerhalb der Taubenpopulation. An Fütterungsplätzen kommt es durch engen Kontakt der Tiere zu einer verstärkten Verbreitung von Infektionen.

Durch hygienische Massnahmen und eine gezielte Förderung eines gesunden Stadttaubenbestandes lässt sich die Belastung durch Krankheitserreger eindämmen. Insgesamt gilt: Die Nähe von Stadttauben kann negative Auswirkungen haben, stellt für gesunde Personen jedoch meist kein ernsthaftes Risiko dar.

### 4.4 Auswirkungen von Taubenkot auf Bauwerke und öffentliche Bereiche

Taubenkot stellt insbesondere in urbanen Räumen eine erhebliche Herausforderung dar. Neben den ästhetischen Beeinträchtigungen durch starke Verschmutzungen von Fassaden, Denkmälern, Gehwegen und Plätzen kann es auch zu strukturellen Schäden an Gebäuden kommen.

Frischer Taubenkot ist zunächst chemisch relativ inaktiv. Nach seiner Trocknung verbleibt jedoch die schwer wasserlösliche Harnsäure, die nur schwer entfernt werden kann und an Oberflächen weisse Rückstände hinterlässt. Besonders problematisch ist dies bei empfindlichen Baumaterialien wie Sandstein, Granit oder Travertin. Während diese Materialien kurzfristig unbeschädigt bleiben, können langfristig komplexe chemische Reaktionen mit Feuchtigkeit oder Witterungseinflüssen zur Substanzschädigung führen. Besonders betroffen sind exponierte Bereiche von Bauwerken, beispielsweise Simse oder Verzierungen an historischen Fassaden.

Ein weiteres Problem stellt die Korrosionswirkung des Kots auf Metalle dar. Besonders Kupfer zeigt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Taubenkot, da sich durch dessen Einwirkung schwer zu entfernende Korrosionsschichten bilden können. Dies kann unter anderem bei Dächern, Denkmälern und metallischen Fassadenelementen zu erheblichen Schäden führen.

Neben den negativen Auswirkungen auf Bausubstanz kann Taubenkot auch hygienische Probleme verursachen. Durch die Ansammlung grosser Mengen an Kot in ungeschützten Bereichen können Mikroorganismen und Schimmelpilze begünstigt werden, die wiederum zur Materialzersetzung beitragen. Besonders im Bereich der Denkmalpflege gilt Taubenkot daher als einer der wichtigsten Schädigungsfaktoren und verursacht jedes Jahr hohe Sanierungskosten.

Um Gebäude und öffentliche Bereich vor Stadttauben zu schützen, werden zunehmend Abwehrmassnahmen eingesetzt. Dazu gehören Netze, Spanndrahtsysteme (mit oder ohne elektrischen Strom) und Spikes, die das Ansiedeln und Brüten der Stadttauben verhindern sollen. Die Eigentümerschaft muss selbst für den Schutz und die Reinigung sorgen, was erhebliche Kosten verursachen kann. Ein effektives Stadttaubenmanagement und konsequente Schutzmassnahmen sind daher essenziell, um langfristige Schäden und hohe finanzielle Belastungen zu vermeiden. Ungeeignete Materialien und schlecht unterhaltene Schutzsysteme können zudem aus Gründen des Tierschutzes problematisch sein. Beispielsweise sind Netze jederzeit straff gespannt zu halten und engmaschig sein, damit sich Tiere nicht darin verfangen können. Die Verwendung von Spikes kann ebenfalls zu Verletzungen führen. Der Einsatz von Schutzmassnahmen muss jederzeit so gestaltet sein, dass der mit der Tierschutzgesetzgebung vereinbar ist.

#### **4.5 Einfluss von Nahrungsangebot und Nistplatzangebot auf Populationsdynamik**

Die Populationsgrösse der Stadttauben in urbanen Lebensräumen wird hauptsächlich durch zwei ökologische Minimumfaktoren (also Faktoren, welche das Wachstum der Population am stärksten begrenzen) bestimmt: das Nahrungsangebot und die Verfügbarkeit von Nistplätzen. Diese Faktoren sind entscheidend für die Fortpflanzung und das Überleben der Tiere und nehmen direkten Einfluss auf die Populationsdynamik.

Unter guten Nahrungsbedingungen kann die Taube drei bis vier Bruten pro Jahr realisieren, wobei die Brutzeit auch auf das gesamte Jahr verteilt werden kann. In Extremfällen sind sechs Bruten pro Jahr möglich. Das Füttern der Jungtiere mit eiweiss- und fetthaltiger Kropfmilch, die in ihrer Menge beschränkt ist, lässt in aller Regel nur die Aufzucht von zwei Jungtieren zu. Durch das Anlegen von Schachtelbruten (gemeint ist vogelkundlich das zeitliche Überlappen von Bruten eines Weibchens) kann dem entgegengewirkt werden und die Anzahl der Jungtiere erhöht werden. Schachtelbruten sind auch bei einigen Eulenarten oder beispielsweise dem Eisvogel bekannt. Das Weibchen ist dabei in der Lage, sich neu zu verpaaren, Eier zu legen und diese zu bebrüten, während die Erstbrut noch nicht flügge ist und durch das Männchen versorgt werden. Die hohe Reproduktionsrate der Stadttauben ist jedoch nicht auf die Domestikationsgeschichte zurückzuführen, sondern eine natürliche Eigenschaft, die auch bei anderen Vertretern der Gattung *Columba* wie beispielsweise der Ringeltaube oder der Türkentaube zu beobachten ist. Damit zeigt sich, dass die hohe Fortpflanzungsrate der Stadttaube eine Anpassung an ihre Umwelt (und somit an das im Überfluss vorhandene Nahrungsangebot) und nicht eine Folge der menschlichen Zucht ist.

Ein weiterer entscheidender Faktor für die Populationsgrösse der Stadttaube ist die Verfügbarkeit von Nistplätzen. Ursprünglich Felsen- und Nischenbrüter, nutzen Stadttauben in urbanen Lebensräumen Gebäude und Nischen als Ersatz für natürliche Brutstätten. Diese Flexibilität hat es der Taube ermöglicht, in städtischen Gebieten erfolgreich zu überleben. Das Angebot an geeigneten Brutplätzen ist jedoch begrenzt, was zu einer innerartlichen Konkurrenz führt. Diese Konkurrenz und die hohe Populationsdichte verursachen Dichtestress, was sich negativ auf die Brutbedingungen auswirkt. Infolgedessen weichen einige Paare auch auf suboptimale Brutplätze aus. Unter Dichtestress konkurrieren die Stadttauben untereinander um Nahrungs- und Brutplatzressourcen

und werden zudem anfälliger für Krankheiten und Parasiten. Er sorgt für einen schlechten Gesundheitszustand und schlussendlich auch für einen geringeren Reproduktionserfolg.

Andere dichteunabhängige Regulationsmechanismen wie beispielsweise die Witterungsbedingungen wirken ebenfalls bestandssenkend auf die Stadttauben. Besonders Jungtiere und kranke Tiere sind in solchen Situationen gefährdet und weisen eine höhere Mortalitätsrate auf. Diese natürlichen Regulationsmechanismen führen zu einer Verringerung der Populationsgrösse und stabilisieren sie auf einem tragfähigen, den Lebensraumkapazitäten angepassten Niveau.

Obwohl das Sterben von Tieren unter solchen Bedingungen aus menschlicher Perspektive oft als leidvoll wahrgenommen wird, ist dies jedoch Teil des Prozesses in einer natürlichen Populationsdynamik. Eingriffe des Menschen, wie das Füttern von Stadttauben, stören das ökologische Gleichgewicht und können die Populationsgrösse unnötig erhöhen, was den oben beschriebenen Dichtestress begünstigt und dadurch das Leiden der Tiere verstärkt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Nahrung und Nistplätze die entscheidenden Faktoren für die Populationsgrösse der Stadttauben sind. Wenn diese Ressourcen knapp werden, greifen natürliche Regulationsmechanismen ein, die die Populationsgrösse reduzieren und auf einem tragbaren Mass stabilisieren. Das Fütterungsverbot trägt dazu bei, das ökologische Gleichgewicht möglichst zu bewahren, indem es ein Überangebot an Nahrung vermeidet und verhindert, dass sich die Stadttaubenpopulation unnötig vergrössern würde. Zudem wird verhindert, dass von dem ausgebrachten Futter weitere Tiere, insbesondere Ratten, angelockt werden.

## **5. Fachliche Beurteilung von Regulierungsmassnahmen**

### **5.1 Unwirksamkeit von Tötungsaktionen**

Durch Abschüsse können keine langfristigen Bestandsreduktionen erreicht werden. So wurden in Basel im Zeitraum zwischen 1961 und 1985 total 100'014 Stadttauben durch Abschuss und Fallenfänge getötet, ohne dass die Population nachhaltig zurückgegangen ist. Tötungsaktionen wie Abschüsse oder Fallenfang wurden früher europaweit als Methode zur Regulierung der Stadttaubenpopulation eingesetzt. Es ist jedoch wissenschaftlich erwiesen, dass sie langfristig keine signifikante Reduktion der Bestände bewirken. Die frei werdenden Ressourcen wie Nahrungs- und Brutplatzkapazitäten werden rasch durch Zuwanderung oder erhöhte Natalität der verbleibenden Tiere kompensiert. Darüber hinaus ist der Abschuss von Tauben in städtischen Gebieten mit hohem logistischem Aufwand verbunden und erfordert eine spezialisierte Ausrüstung. Aus Sicherheitsgründen und aufgrund tierschutzrechtlicher Bedenken ist diese Methode in der städtischen Bevölkerung heutzutage auch weitestgehend nicht akzeptiert.

### **5.2 Standardmassnahme Taubenschlag**

#### **5.2.1 Vorteile des Taubenschlagsystems**

Taubenschläge werden häufig als tierschutzgerechte und ökologisch sinnvolle Methode zur Regulierung der Stadttaubenpopulation propagiert. Ein wesentlicher Vorteil dieser Methode ist die gezielte Bindung der Stadttauben an einen festen Standort, wo sie regelmässig artgerecht gefüttert werden. Diese Bindung kann dazu führen, dass die Tauben den Taubenschlag als ihre bevorzugte Nahrungsquelle und Brutstätte nutzen. Durch den Austausch der Eier in den Schlägen mit Attrappen kann die Fortpflanzungsrate der dort betreuten Stadttauben deutlich gesenkt werden, was unbestritten Einfluss auf den Fortpflanzungserfolg der in den Schlägen betreuten Stadttauben nimmt. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Verschmutzung durch Tauben auf den Standort des Taubenschlags begrenzt wird, was insbesondere in städtischen Gebieten zu einer Reduzierung der Umweltbelastung an anderen Stellen führt.

Des Weiteren ermöglicht das Taubenschlagsystem eine regelmässige Überwachung der Tiere. Hygienevorschriften wie die Entfernung von Kot und Nistmaterial sowie das Bereitstellen von Wasser und artgerechtem Futter tragen zu einem besseren Gesundheitszustand der Tauben bei und ermöglichen es, potenzielle Krankheitsausbrüche frühzeitig zu erkennen. Ausserdem besteht die Möglichkeit, mit einem Taubenschlag die Bevölkerung für die Thematik zu sensibilisieren. So wird beispielsweise in Luzern ein sogenannter Schauschlag betrieben, der Einblicke in Schläge für die Bevölkerung zulässt. Im Rahmen von Führungen wird über den Umgang mit den Stadttauben und die getroffenen Massnahmen informiert.

### **5.2.2 Kritische Betrachtung und Herausforderungen**

Trotz dieser vermeintlichen Vorteile bleibt die langfristige Wirksamkeit von Taubenschlägen zur Reduktion der Stadttaubenpopulation fraglich. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist die Schwierigkeit, den tatsächlichen Erfolg der Massnahme zu messen. Denn der Erfolg kann nicht eindeutig festgestellt werden, wenn die zu regulierende Population vor und nach der Massnahme nicht wissenschaftlich erhoben wurde oder nur grobe Bestandsschätzungen vorgenommen wurden. Zwar wird durch den Eieraustausch die Zahl der überlebenden Jungtiere in den Schlägen gesenkt, doch ob diese Reduktion tatsächlich zu einer verringerten Gesamtpopulation führt, hängt massgeblich von der Fortpflanzungsrate der Stadttauben ausserhalb des Schlags ab. Wenn die natürlichen Nahrungsressourcen und Brutplätze in der Umgebung weiterhin zugänglich sind, können die Taubenpopulationen ausserhalb des betreuten Bereichs sich unvermindert fortpflanzen. Zudem ist im sensiblen System durch die Schläge das Angebot an Nahrung und Nistmöglichkeiten erhöht. Weiter ist es zwar so, dass beim Eieraustausch die Taubenpaare zunächst auf den Kunsteiern weiterbrüten. Wenn jedoch der Schlupftermin verstreicht, wird das Gelege verlassen und es kommt in kurzer Zeit zur Nachlege. Wird das Wegnehmen der Eier fortgesetzt, führt das dauernde Nachlegen beim Weibchen zu einer körperlichen Belastung. Der Eieraustausch muss daher in Kombination mit einer artgerechten Fütterung vorgenommen werden.

Darüber hinaus zeigt sich, dass der Erfolg eines Taubenschlagsystems eng mit der Grösse der betreuten Population zusammenhängt. Die Methode könnte nur dann eine nennenswerte Wirkung auf die Gesamtpopulation haben, wenn mehr Stadttauben in den Schlägen betreut werden, als in der freien Natur durch Wildbruten Jungtiere geboren und überleben können. Diese Voraussetzung ist jedoch schwer zu gewährleisten, da die Anzahl der Stadttauben, die in Schlägen untergebracht werden, angesichts der gesamten städtischen Population oft unzureichend ist. Ohne eine signifikante Reduzierung der natürlichen Nahrungs- und Brutplatzressourcen ausserhalb des Taubenschlags bleibt die Gesamtzahl der Tauben potenziell konstant oder wächst sogar weiter an.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die blosser Erfassung von Kotmengen und der Austausch von Eiern lediglich den logistischen Aufwand dokumentiert, jedoch keinen direkten Einfluss auf die Gesamtbestandsreduktion belegt. Dies ist wie erwähnt nur dann möglich, wenn der überwiegende Teil der Taubenpopulation so kontrolliert werden kann. Andernfalls hängt der gesamtstädtische Taubenbestand massgeblich vom Bruterfolg ausserhalb der Schläge ab. Des Weiteren ist bekannt, dass bei wiederholten Misserfolgen des Brutgeschäfts ohne erfolgreiche Jungenaufzucht die Stadttauben ihren Paarungspartner verlassen. Dies gilt es bei der Betreuung von Stadttauben in Schlägen zu berücksichtigen. Ohne eine umfassende Analyse der Anzahl der Brutpaare und ihrer Fortpflanzungserfolge sowohl innerhalb als auch ausserhalb der betreuten Gebiete bleibt die tatsächliche Effektivität der Massnahme unklar.

Zudem ist die Betreuung der Stadttauben in Taubenschlägen mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die regelmässige Versorgung, Reinigung und Pflege der Taubenschläge erfordert beträchtliche personelle Ressourcen sowie finanzielle Mittel, was die Massnahme sowohl zeit- als auch kostenintensiv macht. Dies stellt eine weitere Herausforderung dar, da die Aufrechterhaltung eines solchen Systems auf lange Sicht eine kontinuierliche und nachhaltige Finanzierung benötigt.

Trotz der Vorteile des Taubenschlagsystems kann die langfristige Reduktion der Stadtaubenpopulation nicht garantiert werden. Die Methode erfordert eine umfassende Kontrolle von Nahrungs- und Brutplatzressourcen in der gesamten Stadt.

## **6. Stellungnahme zur kantonalen Volksinitiative für ein «Neues Stadtaubenkonzept Kanton Basel-Stadt»**

### **6.1 Stadtaubenkonzept gemäss Initiative**

Am 11. April 2024 stellte die Staatskanzlei durch Verfügung fest, dass die kantonale Verfassungsinitiative für ein «Neues Stadtaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» mit 3'035 Unterschriften zustande gekommen ist. Der Grosse Rat erklärte sie mit Beschluss vom 16. Oktober 2024 für rechtlich zulässig. Die unformulierte Initiative hat folgendem Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

2020 wurden in Basel-Stadt alle Taubenschläge geschlossen und somit das Basler Taubenkonzept für beendet erklärt. Es ist jetzt an der Zeit für ein neues, zeitgemässes Stadtaubenkonzept für Kanton Basel-Stadt, welches die ungelöste Stadtaubenproblematik nachhaltig angeht. Es soll ein tierschutzgerechtes Konzept zur Regulierung und Reduzierung der Stadtauben erarbeitet und umgesetzt werden, das zum Wohle von Mensch & Tier ist. In Anlehnung an das Augsburger Stadtaubenkonzept, das von vielen europäischen Städten als Vorbild genommen wird, soll Kanton Basel-Stadt ein eigenständiges Stadtaubenkonzept anstreben.

Das angestrebte Stadtaubenkonzept soll folgende, wesentliche Punkte beinhalten:

1. Ziel ist die langfristige Reduktion der städtischen Taubenpopulation auf ca. 3000-4000 Tauben anhand der unten angegebenen Massnahmen.
2. Eröffnung von mind. einem Taubenschlag pro Quartier, in denen eine Taubenpopulation von mehr als 50 Tauben angesiedelt sind.
3. Versorgung mit artgerechtem Futter in den Taubenschlägen und ein gezieltes Anfüttern der Tauben während der Einführungsphase zu den neuen Taubenschlägen.
4. Kontrolle der Taubenpopulation durch Austausch der Eier gegen Attrappen. Keine Tötung von Tauben. Ausnahme: Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist die Erlösung von kranken/verletzten Tauben, die stark leiden, durch fachgerechte Euthanasie zu ermöglichen.
5. Tierärztliche Versorgung von kranken und verletzten Tauben, wie auch offizielle Pflegeplätze und ggfs. Dauerpflegeplätze.
6. Um die Tauben an die neu installierten Taubenschläge zu binden und den langfristigen Erfolg des Projektes zu sichern, ist am Fütterungsverbot (§ 21 Abs. 1, ÜStG) ausserhalb der Taubenschläge weiterhin festzuhalten.
7. Integration einer vogelkundigen Fachstelle beim Kanton Basel-Stadt für die Aufklärung der Bevölkerung und eine offene, transparente Kommunikation durch rechtzeitige und umfängliche Bereitstellung von Informationen.»

### **6.2 Beurteilung des Stadtaubenkonzepts gemäss Initiative**

Die Initiative fordert eine nachhaltige Lösung für die Stadtaubenproblematik in Basel und schlägt hierfür ein umfassendes Konzept vor, das sowohl den Tierschutz als auch die Interessen der Stadtbevölkerung berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Massnahmen umfassen insbesondere die langfristige Reduktion der Stadtaubenpopulation auf 3'000 bis 4'000 Individuen, die Einrichtung betreuer Taubenschläge, die kontrollierte Fütterung, den Eieraustausch zur Geburtenkontrolle, die veteri-

närmedizinische Versorgung erkrankter Tiere sowie ein generelles Tötungsverbot. Ergänzend fordert die Initiative die Schaffung einer vogelkundlichen Fachstelle zur Aufklärung der Bevölkerung und eine konsequente Durchsetzung des bestehenden Fütterungsverbots ausserhalb der Schläge.

In seinem Bericht Nr. 24.0556.01 vom 21. August 2024 nahm der Regierungsrat inhaltlich kurz Stellung zur Initiative. Grundsätzlich ist die Notwendigkeit eines nachhaltigen Stadttaubenmanagements unbestritten. Die zahlreichen Beschwerden aus der Bevölkerung sowie die durch hohe Stadttaubendichte bedingten hygienischen, baulichen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen unterstreichen den Handlungsbedarf. Auch die mit Dichtestress verbundenen negativen Auswirkungen auf die Tauben selbst machen deutlich, dass ein regulierendes Eingreifen erforderlich ist. Die angestrebte Reduktion der Population kann insofern als zielführend betrachtet werden, als dass ein an die städtischen Lebensraumkapazitäten angepasster Bestand sowohl aus Sicht des Tiereschutzes als auch im Sinne der öffentlichen Interessen vorteilhaft ist.

Die vorgeschlagene Reduktion auf 3'000 bis 4'000 Tauben ist jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden und daher zu hinterfragen. Wissenschaftlich belastbare Bestandszahlen liegen bislang nicht vor, sodass eine verlässliche Bezifferung der gegenwärtigen Population nur schwer möglich ist. Frühere Schätzungen gingen von 5'000 bis 8'000 Tauben aus, wobei eine steigende Tendenz anhand der zunehmenden Reklamationen angenommen werden kann. Eine pauschale Festlegung auf eine Zielpopulation ist daher nicht zielführend. Vielmehr sollte das Ziel ein an die Umweltkapazitäten angepasster, gesunder Bestand sein, dessen Grösse regelmässig evaluiert wird.

Die Forderung nach der Einrichtung von mindestens einem betreuten Taubenschlag pro Quartier mit mehr als 50 Tauben erscheint in ihrer flächendeckenden Form nicht umsetzbar. Die Erfahrung aus anderen Städten zeigt, dass die Errichtung und der Betrieb von Taubenschlägen mit erheblichen Kosten und personellem Aufwand verbunden sind. Zudem ist die tatsächliche Wirksamkeit solcher Schläge hinsichtlich einer nachhaltigen Bestandskontrolle wissenschaftlich umstritten. Eine Reduktion der Population durch Eiertausch kann nur dann eine nennenswerte Wirkung entfalten, wenn mehr Tauben in den Schlägen betreut werden als durch wilde Brüten ausserhalb der Schläge nachkommen und überleben. Dies ist jedoch kaum realisierbar. Eine Reduktion der Bestände allein durch den Betrieb von Taubenschlägen und Eiertausch ist daher nicht zu erwarten. Vielmehr sollte eine gezielte und priorisierte Einrichtung von Schlägen an besonders betroffenen Standorten erfolgen, an denen die Belastung für die Bevölkerung besonders hoch ist, um lokal Abhilfe zu schaffen.

Die vorgesehene kontrollierte artgerechte Fütterung in den Schlägen soll primär dazu dienen, die Stadttauben gezielt an die Schläge zu binden und sie langfristig an diese Standorte zu gewöhnen. Dadurch kann die Situation an problematischen Orten entschärft werden. Zudem kann eine artgerechte Ernährung die Gesundheit der Tiere fördern und unter bestimmten Begebenheiten die Beschaffenheit des Kots positiv beeinflussen. Allerdings steht ein Anbieten von Futter grundsätzlich im Widerspruch zur Zielsetzung einer Bestandsreduktion, da das Nahrungsangebot - neben den Nistplätzen - der wichtigste ökologische Minimumfaktor darstellt und die Fortpflanzungsrate der Stadttauben direkt positiv beeinflusst. Durch die Eröffnung von Schlägen werden nicht nur mehr Nahrung, sondern auch mehr Nistplätze zur Verfügung gestellt. Solange ausserhalb der Schläge das Nahrungsangebot und die Nistplätze nicht rückläufig sind, kann gar ein Zuwachs der Populationsgrösse nicht ausgeschlossen werden und die Minderung der Problematik nicht erfolgen.

Die geplante tierärztliche Versorgung erkrankter oder verletzter Stadttauben ist im Grundsatz verständlich, muss jedoch in den Kontext des geltenden Bundesrechts und auch des übergeordneten Ziels der Bestandskontrolle gestellt werden: Die dauerhafte Pflege von Stadttauben widerspricht einer effektiven Populationsregulierung, insbesondere, wenn parallel eine Reduktion der Gesamtpopulation angestrebt wird. Dauerpflegeplätze sind für Wildtiere nicht sinnvoll. Sie werden nur in Ausnahmefällen in Pflege genommen, nämlich dann, wenn ein anschliessendes Auswildern und selbständiges Überleben möglich ist. Es sollte zudem eine gewisse Notwendigkeit für den Arterhalt

bestehen. Ohnehin sollten wild geborene und aufgewachsene Tiere grundsätzlich nicht in Gefangenschaft gehalten werden. Wildtiere unterliegen den Regulationsmechanismen der Natur, und das gilt auch für die Stadttaube.

Das in der Initiative geforderte generelle Tötungsverbot für Stadttauben muss daher als unangebracht, weil nicht zielführend beurteilt werden. Zwar hätte der Kanton grundsätzlich auch innerhalb der Jagdgesetzgebung des Bundes den Spielraum, hierzu den rechtlichen Rahmen anzupassen (siehe Kap. 7.2.4). Jedoch macht eine Verlängerung der Schonzeit oder eine Einstufung der Stadttaube als geschützte Art angesichts der fortgeschrittenen Problematik und der Forderung nach schneller Abhilfe keinen Sinn. Ein generelles Tötungsverbot würde die Flexibilität des Wildtiermanagements erheblich einschränken und im Widerspruch zur effektiven (und gewünschten) Bestandskontrolle stehen. Das gezielte Einfangen und anschliessende tierschutzgerechte Euthanasieren von Tauben, insbesondere bei akuten Belastungssituationen an Problem-Hot Spots, sollte vielmehr eine ergänzende Massnahme sein. Ein personeller und finanzieller Aufwand für die Pflege verletzter oder kranker Stadttauben sollte nicht betrieben werden, wenn gleichzeitig eine Bestandsreduktion angestrebt ist. Aus diesen Gründen sollte das Abfangen und das fachgerechte Töten oder die fachgerechte Euthanasie durch geschultes Personal möglich sein, insbesondere bei kranken oder verletzten Stadttauben sowie bei Jungtieren innerhalb der Schläge. Somit kann unnötiges Leiden verhindert werden.

Die Forderung nach Schaffung einer vogelkundlichen Kompetenzstelle zur wissenschaftlichen Begleitung des Stadttaubenmanagements und zur Aufklärung der Bevölkerung soll – zumindest für die Dauer des dreijährigen Pilotprojekts umgesetzt werden. Eine sachliche und transparente Kommunikation ist essenziell, um die Akzeptanz für die getroffenen Massnahmen zu erhöhen. Ein besonderer Fokus sollte hierbei auf die Vermittlung der ökologischen Zusammenhänge, die Auswirkungen der Fütterung sowie die natürlichen Regulationsmechanismen innerhalb der Population gelegt werden.

## **7. Geplantes dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel»**

### **7.1 Übersicht über das dreijährige Pilotprojekt**

Die Volksinitiative greift wesentliche Aspekte der Stadttaubenproblematik auf und betont die Dringlichkeit einer strukturierten und nachhaltigen Lösung. Während das grundsätzliche Ziel der Neuaufgabe eines funktionierenden Stadttaubenmanagements unbestritten ist, erweisen sich einzelne Forderungen der Volksinitiative – insbesondere die flächendeckende Einrichtung von Schlägen, die systematische Fütterung sowie das generelle Tötungsverbot – als nicht zielführend oder sie stehen im Widerspruch zu den übergeordneten Grundsätzen der Bestandsreduktion und der nachhaltigen Konfliktbewältigung (s. Kap. 6.2). Ein effektives und langfristig tragfähiges Stadttaubenmanagement erfordert eine ausgewogene Kombination verschiedener Massnahmen, die sowohl ökologische als auch wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigen.

Das hier vorgeschlagene auf drei Jahre ausgelegte Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel» ist als erster Baustein einer langfristigen Gesamtstrategie anzusehen. Ziel des Pilotprojektes ist es, die Stadttaubenproblematik zu minimieren. Während drei Jahren sollen Erfahrungen gesammelt werden, die direkt in das langfristig anzulegende Stadttaubenmanagement integriert werden sollen und darüber entscheiden, welche Massnahmen es umfassen soll. Während des Pilotprojektes soll das Konzept für das neue Stadttaubenmanagement von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, die sowohl die betroffenen Ämter und Dienststellen, Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen und den Tierpark Lange Erlen miteinschliesst, erarbeitet und zum Beschluss über die Einführung und dauerhaften Finanzierung vorge-

legt werden. Zeigen die Massnahmen des dreijährigen Pilotprojekts Erfolg, werden sie weitergeführt und bei Bedarf ausgeweitet. Tritt der Erfolg nicht ein, ist zu evaluieren, ob und wie das Stadttubenmanagement mit Anpassungen weitergeführt werden kann.

Im Rahmen des Pilotprojekts sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Reaktivierung und Betreuung von drei strategisch gut platzierten Taubenschlägen und Sicherstellung der Betreuung durch Fachpersonal;
- Abfangen und tierschutzgerechte Tötung oder Euthanasie von kranken und verletzten Stadttauben;
- Vergrämung durch den Einsatz von Greifvögeln an Problem-Hot Spots;
- Verstärkter Vollzug des Fütterungsverbotes;
- Abfangen und tierschutzgerechte Tötung in akuten Belastungssituationen an Problem-Hot Spots oder bei übermässigen Belästigungen für die Bevölkerung und das Gewerbe;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Einrichten einer vogelkundlichen Kompetenzstelle.

## **7.2 Einzelne Massnahmen des Pilotprojekts**

### **7.2.1 Reaktivierung dreier Pilotschläge mit professioneller Betreuung**

Im Pilotprojekt wird die gezielte Reaktivierung dreier, strategisch platzierter Pilotschläge vorgesehen. Diese Schläge sollen insbesondere in jenen Stadtgebieten wiedereröffnet werden, in denen eine hohe Populationsdichte mit erheblichen negativen Auswirkungen für die Bevölkerung einhergeht. Bekannte Hot Spots sind die Klein- und Grossbasler Innenstadt, die Umgebung der Bahnhöfe und der Hafenanlagen sowie die Quartiere Gundeldingen, St. Johann, Matthäus, Rosental und Klybeck-Kleinhüningen

Im Rahmen der früheren Basler Taubenaktion wurden von 1988 bis 1991 Schläge errichtet, die unter Federführung der Universität Basel (Prof. Daniel Haag-Wackernagel) bis 2020 betrieben wurden. Nach Einführung des Fütterungsverbots für Tauben in § 21 Abs. 1 ÜStG erfolgte die Schliessung der Schläge. Die Reaktivierung einzelner dieser Schläge ist der Errichtung eines Neubaus von Schlägen vorzuziehen und zu priorisieren, da sie mit weniger Aufwand und geringeren finanziellen Kosten verbunden ist. Es gibt sechs ehemalige Taubenschläge, die derzeit ungenutzt sind und mit geringem Aufwand reaktiviert werden können:

- Primarschule Thierstein,
- Primarschule Theodor, Schulhaus Wettstein,
- Gymnasialstufe, Gymnasium Leonhard,
- Reformierte Kirchgemeinde Kleinbasel, Matthäuskirche,
- Reformierte Kirchgemeinde Basel West, Peterskirche,
- Ehemaliges Brausebad St. Johann.

Eine flächendeckende Einführung von Schlägen in jedem Quartier, in dem mehr als 50 Stadttauben vorkommen, erweist sich als nicht zielführend und schwer umsetzbar: Stadttauben halten sich an unterschiedlichen Orten in der Stadt auf und legen tägliche Entfernungen von mehreren Kilometern zurück, um bevorzugte Nahrungsquellen aufzusuchen. Die Erfahrungen, die mit dem Betrieb der drei Pilotschläge über einen Zeitraum von drei Jahren gesammelt werden, sollen aufzeigen, welche regulatorischen Wirkungen sie tatsächlich entfalten können und ob zusätzliche Massnahmen zur Bestandskontrolle erforderlich sind.

Die Betreuung der Stadttauben in den Schlägen erfolgt ausschliesslich durch ausgebildetes Fachpersonal, welches eine tierpflegerische und veterinärmedizinische Betreuung der Pilotschläge garantiert. Hierfür ist eine Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen, zum Beispiel dem Tierpark Lange Erlen, zu prüfen. Nach einer Eingewöhnungsphase erfolgt eine kontrollierte, artgerechte

te Fütterung, die darauf abzielt, die Stadttauben an den Schlag zu binden, wo sie idealerweise ihren Nahrungs- und Brutplatz einnehmen.

Wie in Kap. 6.2 ausgeführt, ist insbesondere die Eingewöhnung der Tauben in den Schlag und das gezielte Binden an den Schlag aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht unproblematisch. Aus diesem Grund ist das Veterinäramt im Bewilligungsverfahren eingebunden, um sicherzustellen, dass die Anzahl betreuter Brutpaare in angemessenem Verhältnis zur Fläche des Schlags sowie zur Ausstattung des Schlags (Nistzellen, Brutschalen, Ruhemöglichkeiten, usw.) steht und eine artgerechte Betreuung gewährleistet. An dieser Stelle sei nochmals betont, dass es sich nicht um eine Haltung im Sinn des Tierschutzgesetzes, sondern um eine Betreuung der Stadttauben in den Schlägen handelt. Die Stadttauben sind weiterhin freilebende Wildtiere, die sich ihren Aufenthaltsort und ihre Nahrungs- und Brutplätze selbst aussuchen und den Schlag nach der Eingewöhnungsphase jederzeit verlassen können und dürfen. Die Stadttauben bleiben wie anhin herrenlos.

Für das dreijährige Pilotprojekt wurden drei Pilotschläge an bekannten Hot Spots als geeignet identifiziert: In der Primarschule Thierstein (Nähe Bahnhof SBB), im Gymnasium Leonhard (Grossbasler Innenstadt) und im Schulhaus Wettstein (Kleinbasler Innenstadt). Diese Auswahl wurde sorgfältig getroffen und basiert auf praktischen und finanziellen Überlegungen: Alle Pilotschläge befinden sich in öffentlichen Schulhäusern und sind grösstenteils noch eingerichtet, was den Aufwand für eine Reaktivierung erheblich minimiert. Diese Entscheidung ist nicht nur aus logistischen Gründen sinnvoll, sondern auch aus finanzieller Sicht vorteilhaft. Die Schulhäuser befinden sich im Besitz des Kantons, wodurch Mietkosten entfallen oder zumindest erheblich reduziert werden können. Zudem wäre eine Umnutzung der Räumlichkeiten vermutlich nur nach einer umfassenden Sanierung möglich, da die Geruchsemissionen selbst nach Jahren des Leerstands weiterhin bestehen bleiben.

In den drei Schlägen können insgesamt rund 160 Brutpaare betreut werden.

### **7.2.2 Vergrämung durch den Einsatz von Greifvögeln an Problem-Hot Spots**

Eine weitere Massnahme des Pilotprojektes stellt die gezielte Unterstützung durch private Falkner an Problem-Hot Spots dar. Sie bringen geeignete Falken (z.B. Harris Hawk) zum Einsatz. Diese natürliche Abwehrmassnahme wird lokal, also punktuell und speziell an solchen Orten angewendet, die räumlich von den Pilotschlägen entfernt sind. Der primäre Zweck des Greifvogeleinsatzes besteht nicht darin, Stadttauben zu fangen oder zu töten, sondern in der gezielten Vergrämung, um sie von besonders belasteten Bereichen wegzulenken. Dies ist relevant für Gebiete, in denen die Anwesenheit oder das Brüten der Tauben zu erheblichen Störungen führen oder auch negative Auswirkungen auf das Gewerbe haben.

In Basel wird diese Methode bereits erfolgreich zum Schutz von Privateigentum eingesetzt und hat sich als effektiv erwiesen, sowohl in Innenräumen als auch im Aussenbereich. Einzelne Einsätze gab es auch in den Innenhöfen des Basler Rathauses sowie während der Neubauarbeiten des Naturhistorischen Museums.

### **7.2.3 Verstärkter Vollzug des Fütterungsverbots für freilebende Tauben**

Parallel zur Inbetriebnahme der drei Pilotschläge wird das bestehende Fütterungsverbot ausserhalb der Schläge konsequent(er) weitergeführt. Das Fütterungsverbot gemäss § 21 Abs. 1 ÜStG bzw. gemäss §7 WJG stellt eine zentrale Säule des Massnahmenpakets des Pilotprojektes dar. Denn es ist wissenschaftlich erwiesen, dass das Nahrungsangebot - neben dem Nistangebot - der wichtigste ökologische Minimumfaktor für die Populationsgrösse darstellt. Die Umsetzung des Fütterungsverbots ist bisher unzureichend: Innerhalb von vier Jahren nach dessen Einführung konnten lediglich acht Ordnungsbussen gemäss § 21 Abs. 1 ÜStG ausgesprochen werden, was darauf hindeutet, dass der Vollzug erheblich verstärkt werden muss. Da die personellen Ressourcen der Kantonspolizei hierfür begrenzt sind, wird vorgeschlagen, zusätzliche Instanzen mit der Durchsetzung des Verbots zu betrauen. Der Regierungsrat schlägt in seinem Schreiben Nr. 24.1602.01 vom

19. März 2025 an den Grossen Rat betreffend «Massnahmenpaket gegen Littering» vor, dass die Abfallkontrolle zusätzliche Ressourcen erhalten soll und dass die Abfallkontrolleurinnen und -kontrolleure neu auch zur Durchsetzung des Taubenfütterungsverbots und damit zur Unterstützung der Kantonspolizei eingesetzt werden sollen.

#### **7.2.4 Abfangen und tierschutzgerechte Tötung oder Euthanasie von kranken und verletzten Stadttauben sowie an Problem-Hot Spots**

Kranke und verletzte Tauben, die in der Stadt oder in den Schlägen aufgefunden werden, insbesondere solche, die nicht wieder in die Freiheit entlassen werden können, sollen tierschutzgerecht getötet werden. Es wäre widersprüchlich, einerseits den Taubenbestand reduzieren und kontrollieren zu wollen und andererseits Ressourcen in einer Dauerpflege von Stadttauben aufzuwenden. Zudem ist fraglich, ob es dem Tierwohl dient, wenn eine Taube, die in Freiheit gelebt hat, dauerhaft eingesperrt bleibt. Die Tauben können nach einer fachlichen Beurteilung euthanasiert werden.

In Situationen, in denen die Bevölkerung oder das Gewerbe übermässig durch Tauben belästigt oder beeinträchtigt wird, soll ausnahmsweise auch das Abfangen und tierschutzgerechte Töten von Tauben als befristete Sofortmassnahme möglich sein, sofern eine Vergrämung (siehe Kap. 7.2.2) nicht möglich, sinnvoll oder erfolgreich ist.

Das Jagdgesetz des Bundes legt in Art. 5 die jagdbaren Arten und deren Schonzeiten fest. Sinn und Zweck der Schonzeiten ist der Schutz der jeweiligen Wildtierart während der Hauptbrut- und Setzzeit sowie der Aufzucht der Jungtiere. Die verwilderte Haustaube hat keine Schonzeit, sondern ist gemäss Bundesrecht ganzjährig jagdbar. Sie ist damit Arten wie beispielsweise dem Marderhund, dem Waschbär (beides Neozoen) und der Rabenkrähe gleichgestellt. Zwar können die Kantone die Liste der jagdbaren Arten einschränken oder die Schonzeiten verlängern. Sie sind dazu aber nur verpflichtet, wenn es aus Gründen des Arterhalts lokal erforderlich ist.

Mit Art. 5 Jagdverordnung kann der Bund die Jagd auf bestimmte Arten erweitern. So werden konfliktintensive Arten wie Saatkrähe, Kormoran als jagdbar erklärt. Der Bund kann die Jagd aber auch einschränken. So erhalten Vögel, welche gemäss Gesetz keine Schonzeit haben (z.B. Rabenkrähe), eine solche per Jagdverordnung. Einzig bei der verwilderten Haustaube gibt es keine Einschränkungen. Die Kantone haben somit die jagdlichen Möglichkeiten, um ganzjährig aktiv in den Taubenbestand eingreifen zu können. Der Kanton Basel-Stadt hat diese Möglichkeit ergriffen, indem in dem seit 1. April 2024 in Kraft getretenen Wildtier- und Jagdgesetz bezüglich der Taube keine Einschränkungen gemacht wurden. Damit ist und bleibt die verwilderte Haustaube ein ganzjährig jagdbares Wildtier.

#### **7.2.5 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Bevölkerung der Stadt Basel soll gezielt auf das dreijährige Pilotprojekt aufmerksam gemacht werden. Zentral ist eine Sensibilisierung betreffend Nahrungsverfügbarkeit und den Hintergründen zum bestehenden Fütterungsverbot. Insbesondere ist es erforderlich, dass die derzeit aktiv betriebene (und wenig geahndete) Fütterung von Tauben vollständig unterbleibt. 2016 wurde bereits einmal erfolgreich eine Kampagne mit Flyern, Broschüren und Plakaten durchgeführt. Die dabei gemachten Erfahrungen sollen genutzt werden.

#### **7.2.6 Einrichten einer vogelkundlichen Kompetenzstelle**

Beim Amt für Wald und Wild beider Basel soll eine vogelkundliche Kompetenzstelle eingerichtet werden, welche das Pilotprojekt mit den vorgesehenen Massnahmen im Detail plant und es federführend begleitet. Die Kompetenzstelle ist Kontaktstelle für die Bevölkerung und die weiteren involvierten Ämter wie Veterinäramt, Medizinische Dienste, Kantonspolizei, Feuerwehr, die in der Stadttaubenthematik ihre bisherigen Aufgaben behalten. Sie koordiniert die Beteiligung weiterer Akteure, wie beispielsweise die Tierpflege. Die Kompetenzstelle ist ebenfalls zuständig für das Monitoring,

die Wirkungskontrolle und die Berichterstattung. Die Kompetenzstelle wird mindestens für die Dauer des dreijährigen Pilotprojekts eingeführt.

### **7.2.7 Wirkungskontrolle**

Ein wesentlicher Bestandteil des Pilotprojekts ist die systematische Überprüfung der ergriffenen Massnahmen – mit Blick auf das später daran anschliessende, langfristig anzulegende Stadttaubenmanagement. Nur durch eine Wirkungskontrolle lässt sich feststellen, ob die angestrebten Ziele - wie beispielsweise die Reduzierung der Populationsgrösse, die Verbesserung der hygienischen Zustände oder die Aufklärung der Bevölkerung - tatsächlich erreicht werden.

Dafür sind regelmässige Datenerhebungen und Evaluierungen zentral. Konkrete Indikatoren wie die Zählungen der Stadttaubenpopulation können zeigen, ob deren Grösse stabil bleibt oder beziehungsweise abnimmt. Ein weiterer Hinweis für die Wirksamkeit ist der Rückgang von Beschwerden seitens Bevölkerung. Zusätzlich liefern veterinärmedizinische Untersuchungen, die vor und nach der Umsetzung der Massnahmen des Pilotprojekts durchgeführt werden, wertvolle Informationen über die Gesundheit der Stadttauben und deren Lebensbedingungen.

Die Ergebnisse der Wirkungskontrolle belegen nicht nur die Wirksamkeit der Massnahmen, sondern rechtfertigen auch die eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen. Sie dienen als Grundlage, um über die Fortsetzung, Anpassung oder Erweiterung der Massnahmen zu entscheiden. Mit den Erfahrungen und dem Wissen aus dem Pilotprojekt können evidenzbasierte Entscheidungen über die langfristige Strategie und eine passende Erweiterung der Massnahmen getroffen werden. So kann bei Bedarf auch im Anschluss an das dreijährige Pilotprojekt beim später daran anschliessenden, langfristig anzulegenden Stadttaubenmanagement auf weitere Forderungen der Initiative eingegangen werden.

Eine seriöse Berichterstattung, welche als Grundlage für den Entscheid über die Weiterführung eines Stadttaubenmanagements und seine Ausgestaltung oder über die Beendigung dienen kann, braucht die drei Jahre des Pilotprojekts. Damit die zeitliche Lücke nach Abschluss des Pilotprojekts und ein allenfalls definitives Stadttaubenmanagement nicht gross wird, soll das Amt für Wald und Wild beider Basel verpflichtet werden, seinen Bericht in drei Monaten dem Regierungsrat vorzulegen. Bei der allfälligen Weiterführung wird der Regierungsrat dem Grossen Rat auch eine Vorlage über die künftige Rechtsgrundlage des Stadttaubenmanagements und seine Finanzierung im Wildtier- und Jagdgesetz (WJG) unterbreiten.

## **8. Ausgaben für dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt»**

Die voraussichtlichen Kosten des Pilotprojekts setzen sich aus mehreren Posten zusammen. Die Hauptposten betreffen die Reaktivierung und den Betrieb der Taubenschläge sowie die Einrichtung einer vogelkundlichen Kompetenzstelle. Die Kosten für den Betrieb der drei Taubenschläge inkl. die Tierpflege liegen bei jährlich 138'000 Franken. Für die drei für den Pilotversuch ausgewählten Taubenschläge muss keine Miete bezahlt werden. Sobald jedoch - z.B. bei einer Ausweitung der Anzahl Taubenschläge - auch Miete bezahlt werden müsste, liegen die Kosten für den Betrieb von drei Taubenschläge bei jährlich 242'000 Franken. Es ist hervorzuheben, dass die Reaktivierung bestehender Schläge kostengünstiger ist als die Errichtung neuer Taubenschläge; selbst die Kosten für Containerschläge belaufen sich auf rund 35'000 bis 40'000 Franken pro Einheit. Da die Pilotschläge in Schulhäusern sind und diese in Kantonsbesitz sind, können jährlich insgesamt etwa 34'500 Franken an Mietkosten eingespart werden.

Zusätzlich sind für die wissenschaftliche Bestandserhebung vor und nach dem Pilotprojekt 50'000 Franken einzuplanen. Diese Erhebung ist notwendig, um die Wirkung der Massnahmen auf den Stadttaubenbestand zuverlässig zu erfassen und schlussendlich auch fundierte und belastbare Aussagen über die Lebensraumkapazität – und zumutbare Anzahl an Stadttauben – zu machen.

Des Weiteren wird ein Gesundheitsscreening der Tauben, vor und nach dem Pilotprojekt durchgeführt. Hierfür werden für drei Stichproben mit jeweils 15 Tieren und 60 Taxpunkten à 1.60 Franken pro Tier und somit total rund 9'000 Franken veranschlagt. Zudem wird der Einsatz von Greifvögeln zur Vergrämung bei jährlich 20'000 Franken angesetzt.

Weiter fallen Kosten für die wiederholende Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung an. Kampagnen haben in der Vergangenheit Wirkung gezeigt, insbesondere zum Fütterungsverbot. Wie im Bericht des Regierungsrates Nr. 24.0556.01 vom 21. August 2024 ausgeführt, konnte mit der «Basler Taubenaktion», die 2020 eingestellt wurde, dank Aufklärungskampagnen ein (damals noch) freiwilliger Fütterungsverzicht erreicht werden, der innerhalb von vier Jahren zu einer Reduktion des Taubenbestands von ca. 50 Prozent führte. Zu Beginn des Pilotprojekts ist eine intensive Aufklärung erforderlich. In den Folgejahren kann die Intensität reduziert werden.

Für die Planung und Umsetzung des Pilotprojekts wird eine vogelkundliche Kompetenzstelle mit 50 Stellenprozenten vorgesehen. Die Stelle wird beim Amt für Wald und Wild beider Basel eingerichtet. Im Kanton Basel-Stadt sind keine zusätzlichen Stellen zu schaffen. Die Aufwendungen des Amtes für Wald und Wild, welche durch den Kanton Basel-Stadt im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung abgegolten werden, erhöhen sich durch die zusätzliche Aufgabe um einen Betrag von voraussichtlich 70'000 pro Jahr.

**Tab. 1:** Gesamtkosten für dreijähriges Pilotprojekt

<b>Massnahme</b>	<b>Betrag</b>
Reaktivierung & Betrieb Schläge <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personalkosten für Tierpflege Fr. 120'000 (Einkauf Dienstleistung)</li> <li>– Einrichtung &amp; Ausstattung Fr. 8'000</li> <li>– Arbeitsmaterialien Fr. 6'000</li> <li>– Futter &amp; Zubehör Fr. 2'000</li> <li>– Transportmaterial Fr. 2'000</li> </ul>	138'000
Bestandserhebung (vor und nach Pilotphase)	50'000
Greifvogeleinsatz (zur Vergrämung an Hot Spots)	60'000
Gesundheitsscreening (vor und nach Pilotphase)	9'000
Öffentlichkeitsarbeit	50'000
Vogelkundliche Kompetenzstelle beim Amt für Wald und Wild bB	210'000
<b>Total</b>	<b>517'000</b>

**Tab. 2:** Kosten pro Jahr

<b>Massnahme</b>	<b>Pilotjahr 1</b>	<b>Pilotjahr 2</b>	<b>Pilotjahr 3</b>	<b>drei Jahre</b>
Reaktivierung & Betrieb Schläge <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personalkosten für Tierpflege</li> <li>– Einrichtung &amp; Ausstattung</li> <li>– Arbeitsmaterialien</li> <li>– Futter &amp; Zubehör</li> <li>– Transportmaterial</li> </ul>	40'000	40'000	40'000	138'000
Bestandserhebung (vor und nach Pilotphase)	25'000	0	25'000	50'000
Greifvogeleinsatz (zur Vergrämung an Hot Spots)	20'000	20'000	20'000	60'000

Gesundheitsscreening (vor und nach Pilotphase)	4'500	0	4'500	9'000
Öffentlichkeitsarbeit	30'000	10'000	10'000	50'000
Vogelkundliche Kompetenzstelle	70'000	70'000	70'000	210'000
<b>Total</b>	<b>199'700</b>	<b>143'900</b>	<b>173'400</b>	<b>517'000</b>

## 9. Vorteile des Pilotprojekts gegenüber der Initiative

### 9.1 Anpassen der Massnahmen und mögliche rechtliche Verankerung

Bei der damaligen «Basler Taubenaktion» mit betreuten Taubenschlägen stand die Bestandeskontrolle nie im Vordergrund. Entsprechend gibt es in Basel keine Erfahrungen über die Wirksamkeit dieser Massnahme zur Kontrolle des Taubenbestands. Ferner wurden keine begleitenden Massnahmen getroffen, ausser der Kampagne zur Begrenzung der Fütterung. Diese hatte Wirkung gezeigt. Mit Einführung des Fütterungsverbots für Tauben gemäss § 21 Abs. 1 ÜStG wurden die Taubenschläge geschlossen.

Das dreijährige Pilotprojekt mit Bestandserhebungen und begleitenden Massnahmen zum Betrieb ausgewählter Taubenschläge bietet die Chance, die Wirksamkeit der Massnahmen zu beurteilen. In der Folge können die wirksamen Massnahmen weitergeführt und die weniger wirksamen Massnahmen eingestellt oder angepasst werden. Dieses Vorgehen bietet Gelegenheit, ein kosten- und ressourceneffizientes, vor allem aber auch wirksames Management für die Basler Stadtauben zu etablieren.

Die Massnahmen, die sich während der dreijährigen Pilotphase für die Kontrolle des Taubenbestands als wirksam erwiesen haben, können anschliessend in den kantonalen Rechtsgrundlagen, dem Wildtier- und Jagdgesetz (WJG) und in der Wildtier- und Jagdverordnung (WJV) verankert werden. Über die Teilrevision des WJG, welches dann die wichtigen Grundzüge des Stadtaubenmanagements festhalten wird, entscheidet wiederum der Grosse Rat.

### 9.2 Kostenvergleich

Die Initiative sieht vor, für jedes Quartier mit mehr als 50 Tauben einen betreuten Taubenschlag einzurichten. Angesichts dessen, dass je Taubenschlag nur 50 bis 80 Brutpaare betreut werden können, würde dieses Vorgehen bei einem angestrebten Bestand von 3'000 bis 4'000 Tauben 20 bis 25 Taubenschläge erfordern, vielleicht sogar mehr. Die Kosten für den Betrieb eines Taubenschlags sind mit jährlich ca. 45'000 Franken anzusetzen, was jährlich gesamthaft 0.9 bis 1.125 Mio. Franken sind. Eine hohe Anzahl an Taubenschlägen kann allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn sich die Taubenschläge in Kombination mit den begleitenden Massnahmen als erfolgreich erweisen. Dieser Nachweis muss aber erst erbracht werden können. Mit Einführung eines Stadtaubenkonzepts bereits alle (gegebenenfalls) erforderlichen Taubenschläge einzurichten, ist somit als nicht zielführend. Erschwerend kommt hinzu, dass für weitere Taubenschläge Flächen erst einmal gefunden und voraussichtlich angemietet werden müssen. Dies hätte zusätzliche Kosten von jährlich 35'000 Franken pro Schlag zur Folge, jährlich gesamthaft weitere 0.7 bis 0.875 Mio. Franken. Die Gesamtkosten für ein Stadtaubenmanagement gemäss Initiative mit 20 bis 25 Taubenschläge würden sich auf jährlich 1.5 bis 2 Mio. Franken belaufen.

## 10. Ausserordentliches obligatorisches Referendum

Gegenvorschläge zu Initiativen müssen dem Referendum unterstehen (§ 50 Abs. 2 KV). Der dem Grossen Rat als Gegenvorschlag unterbreitete Beschluss mit Ausgabenbewilligung über 517'000 Franken fällt in die alleinige Kompetenz des Grossen Rats und ist nicht referendumpflichtig. Damit der Beschluss der Initiative dennoch als Gegenvorschlag gegenübergestellt werden

kann, ist er vom Grossen Rat dem ausserordentlichen obligatorischen Referendum gemäss § 51 Abs. 2 KV zu unterstellen. Gemäss dieser Bestimmung kann der Grosse Rat den Stimmberechtigten weitere (d.h. in § 51 Abs. 1 KV nicht genannte) Vorlagen zur Abstimmung unterbreiten. Es handelt sich dabei um ein Referendum im Ermessen des Grossen Rats. Über die Unterstellung unter das ausserordentliche Referendum hat der Grosse Rat entsprechend dem Wortlaut von § 51 Abs. 2 KV («auf Beschluss») separat Beschluss zu fassen. Die Unterstellung hat zur Folge, dass der Grossratsbeschluss dem Stimmvolk selbst dann zur Abstimmung vorzulegen ist, wenn die Initiative zurückgezogen wird. Grund dafür ist, dass es sich beim ausserordentlichen Referendum gemäss § 51 Abs. 2 KV um ein obligatorisches Referendum handelt.

## 11. Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Einrichtung eines Stadtaubenkonzepts

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 vom Schreiben 22.5040.03 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug Harald Friedl und Konsorten stehen lassen.

«Die Taube ist eines der ältesten Haustiere des Menschen. Sie ist auf allen Kontinenten verbreitet und gehört zum Stadtbild vieler Städte. Die Haltung der Menschen in den Städten gegenüber den Stadtauben ist eher negativ geprägt. Für die meisten Leute sind die Tauben ein einziges Ärgernis, die nur Schmutz verursachen und Krankheiten übertragen. Viele Menschen versuchen daher die Tauben mit drangsalierenden Massnahmen von Balkonen oder Nischen zu vertreiben, um das Brüten zu verhindern. Dazu werden die sehr gefährlichen Taubenspikes installiert, an denen sich Tauben und andere Vögel verletzen können und zu grossem Leid führen. Dass Stadtauben einen schwierigeren Stand haben als andere Tiere in der Stadt hat aber auch mit vielen Klischees und Vorurteilen zu tun. Wenn man sich mit ihnen näher auseinandersetzt, erhält man rasch ein anderes Bild.

Wie Medienberichte Anfang des Jahres zeigten, werden Stadtauben auch in Basel kontrovers diskutiert (vgl. bzBasel vom 4. und 8. Januar). Sie zeigen auf, dass das Thema nicht ignoriert werden kann und dass rasche Massnahmen notwendig sind. Aktuelle Schätzungen des Kantons gehen von einer Taubenpopulation von rund 5000 - 8000 Tieren aus, wobei es keine genauen Zahlen gibt, wie der Regierungsrat in der Antwort der Schriftliche Anfrage Harald Friedl 21.5312 vom 14.04.2021 schreibt. Als einzige Massnahme hat der Kanton nach der Schliessung von den bis zu 13 Taubenschlägen im kantonalen Übertretungsstrafgesetzes ein Fütterungsverbot für freilebende Tauben (§ 21 Abs. 1, ÜStG) eingeführt. Ein einberufener runder Tisch, um die Probleme im Gundeldingerquartier anzugehen, wurde leider nach einer einmaligen Durchführung wieder aufgegeben.

Der richtige Umgang mit Stadtauben und die Verantwortung der öffentlichen Hand ist umstritten und führt zu unterschiedlichen Konzepten, vor allem im deutschsprachigen Raum. Dabei ist es nicht vorteilhaft, dass viele verschiedene Meinungen vorhanden sind, die sich teilweise diametral widersprechen. Dazu zwei Beispiele:

- Der Kanton spricht bei Stadtauben konsequent von Wildtieren, während Studien belegen, dass Stadtauben verwilderte Haustiere sind, die auf Menschen angewiesen sind.<sup>1</sup>
- Der Kanton schreibt, dass das Betreiben von Taubenschlägen wirkungslos sei. Eine neue umfangreiche Studie aus Deutschland widerlegt dies eindrücklich und zeigt die Wirkung in über 30 untersuchten Städten mit betreuten Taubenschlägen auf.<sup>2</sup> Die Betreuung der Tiere und kontrollierte Fütterung hat äusserst positive Wirkung auf Gesundheit der Tauben. Auch eine Kontrolle der Population ist so möglich.

Basel war einst Pionierin in Europa bezüglich dem Taubenmanagement. Bereits 1988 wurde ein erster Taubenschlag erstellt und bis 1999 wurden bis zu 13 Taubenschläge von einem Taubenwart betreut, um den Stadtauben einen Unterschlupf und geschützten Aufenthaltsort zur Verfügung zu stellen und sie gesund zu halten. Dabei wurden auch die gelegten Eier mit Gipseiern ausgetauscht um die Population der Tauben zu kontrollieren. Der Taubenkot, gemäss Aussagen des Taubenwarts körnig und trocken, wurde als hochwertiger Dünger, gerne von umliegenden Landwirtschaftsbetrieben entgegengenommen. Leider wurden diese Taubenschläge von heute auf morgen geschlossen, scheinbar einzig aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel. Als Folge verteilten sich die standorttreuen Tauben in der Nähe der ehemaligen Taubenschläge in den Quartieren. Einige der ehemaligen Schläge sind offensichtlich noch vorhanden und könnten reaktiviert werden.

Die Anzugsstellenden sind der Meinung, dass es Aufgabe der Stadt und des Kantons ist, mehr Verantwortung für die Stadtauben zu übernehmen. Für Pflege und Betreuung von Stadtauben stehen

diverse Konzepte in anderen Städten der Schweiz und Deutschland als Anschauungsbeispiele zur Verfügung. Sie beruhen auf der Einrichtung von betreuten Taubenschlägen mit artgerechter Fütterung, gesundheitlicher Betreuung und Regulation der Population mittels Eiertrappen. Die Tauben verbringen die meiste Zeit im Schlag und der Kot verbleibt dort. Weiterum bekannt ist das Modell der Stadt Augsburg, wo 12 Taubenschläge betrieben werden.<sup>3</sup> Das wirksamste Stadttaubenkonzept der Schweiz hat wohl die Stadt Bern<sup>4</sup>, zu dem es eine eindrückliche Reportage von SRF gibt.<sup>5</sup> Auch der Stadtrat von Thun hat letzthin beschlossen ein Stadttaubenkonzept einzuführen.<sup>6</sup> Zudem hat auch Basel-Stadt schon selbst Erfahrung in der Betreuung von Stadttauben, auf die er zurückgreifen kann.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie eine vogelkundige Fachstelle mit genügend Ressourcen für die Aufgaben der Stadttaubenpflege geschaffen werden kann. Dazu soll der Kanton auch Kooperationen mit lokalen Tierpärken und/oder Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen inklusive Taubenschutzvereinen in Betracht ziehen.
2. Wie der Kanton die Stadttaubenpopulation nachhaltig und tierschutzkonform betreuen und kontrollieren kann. Dabei soll er sich insbesondere am Modell der Stadt Bern orientieren mit der Errichtung von städtischen Taubenschlägen mit einem Fütterungskonzept in den Schlägen oder definierten Fütterungsplätzen inklusive Geburtenkontrolle mit Eiertrappen.
3. Ob für die Erstellung eines kantonalen Stadttaubenkonzepts (wie unter Pkt. 2 beschrieben) eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe Stadttauben eingesetzt werden kann unter Berücksichtigung des Basler Taubenschutzes.
4. Wo es optimale Standorte für den Betrieb von Taubenschlägen gibt. Dabei sollen auch die geschlossenen, aber noch intakten Schläge, sowie neue Taubentürme oder Taubenhäuser in den Parks in Betracht gezogen werden, wie sie vereinzelt in deutschen Städten oder im Iran bekannt sind.
5. Wie die Bevölkerung über den Umgang mit Tauben über das Stadttaubenkonzept aufgeklärt und sensibilisiert werden kann.

1 <https://www.erna-graff-stiftung.de/dna-studien-zeigen-die-strassentaube-ist-kein-wildvogel/> Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

2 [https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2021/12/2021\\_MfT\\_Stadtauben-Umfrage\\_final.pdf](https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2021/12/2021_MfT_Stadtauben-Umfrage_final.pdf).

3 <https://www.sueddeutsche.de/panorama/voegel-in-den-staedten-kommt-her-ih-rt-aeubchen-1.4444037-2>.

4 <https://www.tierpark-bern.ch/index-de.php?frameset=181>.

5 <https://www.srf.ch/play/tv/einstein/video/streitfall-taube-verhasst-und-vergoettert?um=urn:srf:video:95438af6-cbf1-406e-a27f-a8c359ece330>.

6 [https://vorstoesse.thun.ch/de/index.html?tx\\_egovgremium\\_vorstosslist%5Baction%5D=show&tx\\_egovgremium\\_vorstosslist%5Bcontroller%5D=Vorstoss&tx\\_egovgremium\\_vorstosslist%5Bvorstoss%5D=277&chHash=4ef49ab80a210eb77593b4aa907a9008](https://vorstoesse.thun.ch/de/index.html?tx_egovgremium_vorstosslist%5Baction%5D=show&tx_egovgremium_vorstosslist%5Bcontroller%5D=Vorstoss&tx_egovgremium_vorstosslist%5Bvorstoss%5D=277&chHash=4ef49ab80a210eb77593b4aa907a9008).

Harald Friedl, Oliver Thommen, Nicole Strahm-Lavanchy, Heidi Mück, Pascal Pfister, Claudia Baumgartner, Raffaella Hanauer, Jérôme Thiriet, Brigitte Kühne, Tonja Zürcher, Lea Wirz, Christoph Hochuli»

## 11.1 Stellungnahme

Der Anzug Harald Friedl und Konsorten fordert die Einführung eines Stadttaubenkonzepts, das insbesondere die Reaktivierung oder Neuschaffung betreuter Taubenschläge, die artgerechte Fütterung und die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung fordert.

Die ehemals mit der «Basler Taubenaktion» in Basel betriebenen Taubenschläge wurden primär zu wissenschaftlichen Zwecken eingerichtet. Sie dienten der Erforschung der Biologie und Populationsdynamik der Stadttauben und waren nicht als Instrument zur Bestandsregulierung konzipiert. Unter der Leitung von Prof. Dr. Haag-Wackernagel wurden sie insbesondere zur Beantwortung forschungsrelevanter Fragestellungen genutzt. Im Rahmen der «Basler Taubenaktion» von 1988 bis 2020 wurde parallel dazu die Bevölkerung umfassend aufgeklärt (Kampagne 2016), insbesondere über die Auswirkungen der Fütterung auf das Populationswachstum. Die nachweisliche Reduktion der Taubenpopulation in Basel war daher nicht primär auf den Eiertausch innerhalb der Schläge zurückzuführen, sondern vielmehr auf die konsequente Sensibilisierung der Bevölkerung und die damit einhergehende Verringerung der Fütterung. Dies brachte temporär Erfolg in der Verringerung des Litterings und somit auch im Senken des Stadttaubenbestandes. Während die Schläge eine Verbesserung der Hygiene und des Gesundheitszustands der Stadttauben ermöglichten, erwiesen sie sich nicht als allein ausreichendes Mittel zur nachhaltigen Populationskontrolle - was auch nie beabsichtigt war.

Eine Wiederinbetriebnahme der ehemaligen Schläge ist nicht in allen Fällen möglich, da einige Räumlichkeiten inzwischen anderweitig genutzt werden. Um den gewünschten Effekt zu erzielen, sollten Schläge bevorzugt an Orten mit hoher Populationsdichte und signifikanter Beeinträchtigung der städtischen Bevölkerung errichtet werden.

Neben den infrastrukturellen Aspekten ist auch der Betrieb von Taubenschlägen mit hohen finanziellen und personellen Aufwendungen verbunden. Eine langfristige Betreuung der Schläge durch Fachpersonal ist erforderlich, insbesondere im Hinblick auf Gesundheitskontrollen, Dokumentation der Brutpaare sowie Durchführung des Eiertauschs. Eine Kooperation mit dem Tierpark Lange Erlen könnte hierfür eine passende und anzustrebende Lösung darstellen.

Die Neu- beziehungsweise Wiedereröffnung von Taubenschlägen ist eine Möglichkeit, die kombiniert mit anderen Massnahmen die städtische Stadttaubenproblematik entschärfen könnte. Die Schläge selbst könnten als Mittel für die Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit eingesetzt werden. Durch das Füttern in den Schlägen steigt die Wahrscheinlichkeit für eine längere Aufenthaltsdauer der Stadttauben. Die Verweildauer an ungeeigneten Standorten ausserhalb wird geringer. Dass die Stadttauben durch Schläge allein in ihrer Bestandsgrösse kontrolliert werden kann, ist laut heutigem Wissenstand nicht realistisch.

Die Information und Aufklärung der Bevölkerung ist ein integraler Bestandteil eines nachhaltigen Stadttaubenmanagements. Diese sollte jedoch sachlich, faktenbasiert und emotionsfrei erfolgen, um eine objektive Darstellung der Thematik zu gewährleisten. Der Verein Stadttauben Basel könnte in Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen eingebunden werden, ebenso bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines an das Pilotprojekt anschliessenden, langfristig angelegten Stadttaubenmanagements.

## 11.2 Zu den einzelnen Forderungen

1. *Wie eine vogelkundige Fachstelle mit genügend Ressourcen für die Aufgaben der Stadttaubenpflege geschaffen werden kann. Dazu soll der Kanton auch Kooperationen mit lokalen Tierpärken und/oder Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen inklusive Taubenschutzvereinen in Betracht ziehen.*

Für das dreijährige Pilotprojekt ist vorgesehen, dass eine Betreuung der Taubenschläge durch eine qualifizierte Fachperson (Ausbildung Tierpflege) durchgeführt und veterinärmedizinisch begleitet wird. Zudem wird für die Koordination, sowie als Anlaufstelle für die Bevölkerung und die beteiligten Akteure, während des Pilotprojekts eine vogelkundliche Kompetenzstelle eingerichtet. Diese soll beim Amt Wald und Wild beider Basel angesiedelt sein. Im weiteren Verlauf ist der Einbezug der interessierten Organisationen in das Stadttaubenmanagement gut vorstellbar.

2. *Wie der Kanton die Stadttaubenpopulation nachhaltig und tierschutzkonform betreuen und kontrollieren kann. Dabei soll er sich insbesondere am Modell der Stadt Bern orientieren mit der Errichtung von städtischen Taubenschlägen mit einem Fütterungskonzept in den Schlägen oder definierten Fütterungsplätzen inklusive Geburtenkontrolle mit Eierattrappen.*

Die dreijährige Pilotphase sieht eine Betreuung in reaktivierten Taubenschlägen vor. Dort werden die Tauben artgerecht gefüttert, ihre Gesundheitszustand überwacht und die Geburtenkontrolle durch Austausch der Eier mit Attrappen durchgeführt. Die Arbeiten werden von geschultem Personal (Tierpflege und veterinärmedizinische Begleitung) durchgeführt. Nach einer erfolgreichen Auswertung des Pilotprojekts in drei Schlägen kann mit dem anschliessenden, langfristig angelegten Stadttaubenmanagement die Errichtung weiterer Schläge in Betracht gezogen werden.

3. *Ob für die Erstellung eines kantonalen Stadttaubenkonzepts (wie unter Pkt. 2 beschrieben) eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe Stadttauben eingesetzt werden kann unter Berücksichtigung des Basler Taubenschutzes.*

Das Stadttaubenkonzept wird von den in der Verwaltung mit der Thematik beauftragten Ämtern und Dienststellen erstellt. Die Anliegen und die Expertise des privaten Basler Taubenschutzes sollen dabei mitberücksichtigt werden. Vertreterinnen und Vertreter des Initiativkomitees sowie des Vereins Stadttauben Basel wurden bereits angehört. Eine fest eingerichtete Arbeitsgruppe ist aktuell nicht vorgesehen, jedoch zukünftig denkbar. Der Kanton will die Erfahrung und das Wissen des privaten Basler Taubenschutzes in Basel nutzen können.

4. *Wo es optimale Standorte für den Betrieb von Taubenschlägen gibt. Dabei sollen auch die geschlossenen, aber noch intakten Schläge, sowie neue Taubentürme oder Taubenhäuser in den Parks in Betracht gezogen werden, wie sie vereinzelt in deutschen Städten oder im Iran bekannt sind.*

Grundsätzlich ist vorgesehen, die bereits vorhandenen Taubenschläge zu reaktivieren, soweit dies möglich ist. Im Rahmen des Pilotprojekts sollen zunächst drei Taubenschläge reaktiviert werden. Dies sind die Schläge in der Primarschule Thierstein, im Gymnasium Leonhard und im Schulhaus Wettstein.

5. *Wie die Bevölkerung über den Umgang mit Tauben über das Stadttaubenkonzept aufgeklärt und sensibilisiert werden kann.*

Eine wichtige Massnahme des dreijährigen Pilotprojekts ist die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Stadttauben. Wichtigste Inhalte dieser Massnahme sind das Verankern von Sinn und Zweck des Fütterungsverbot (wobei hier an die erfolgreiche Kampagne von 2016 der «Basler Taubenaktion» angeknüpft werden kann) und die Aufklärung, dass Tötungsaktionen das Problem der zu vielen Tauben in der Stadt nicht lösen, sondern dass es dazu eine ausgewogene Kombination verschiedener Massnahmen braucht.

### **11.3 Antrag**

Aufgrund des vorliegenden Berichts beantragt der Regierungsrat, den Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Einrichtung eines Stadttaubenkonzepts abzuschreiben.

## **12. Formelle Prüfung und Regulierungsfolgenabschätzung**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz) überprüft. Der Ausgabenbericht für ein dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt» setzt als formulierter Gegenvorschlag wesentliche Punkte der unformulierten kantonalen Initiative «Neues Stadttaubenkonzept für Basel-Stadt» sowie Forderungen aus dem Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Einrichtung eines Stadttaubenkonzepts um. Dabei wird die Umsetzung primär durch den Kanton Basel-Stadt gewährleistet.

### **13. Antrag**

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Ebenfalls beantragen wir, die Motion Harald Friedl und Konsorten betreffend Einrichtung eines Stadttaubenkonzepts abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilage**

Entwurf Grossratsbeschluss

## **Grossratsbeschluss betreffend kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadtaubenkonzept Kanton Basel-Stadt»**

und

### **Ausgabenbericht für ein dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel» als formulierter Gegenvorschlag**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

#### **I. Gegenvorschlag**

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'035 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 20. August 2024 an den Regierungsrat überwiesenen unformulierten Volksinitiative für ein «Neues Stadtaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» mit dem folgenden Wortlaut:

*«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:*

*2020 wurden in Basel-Stadt alle Taubenschläge geschlossen und somit das Basler Taubenkonzept für beendet erklärt. Es ist jetzt an der Zeit für ein neues, zeitgemässes Stadtaubenkonzept für Kanton Basel-Stadt, welches die ungelöste Stadtaubenproblematik nachhaltig angeht. Es soll ein tierschutzgerechtes Konzept zur Regulierung und Reduzierung der Stadtauben erarbeitet und umgesetzt werden, das zum Wohle von Mensch & Tier ist. In Anlehnung an das Augsburger Stadtaubenkonzept, das von vielen europäischen Städten als Vorbild genommen wird, soll Kanton Basel-Stadt ein eigenständiges Stadtaubenkonzept anstreben.*

*Das angestrebte Stadtaubenkonzept soll folgende, wesentliche Punkte beinhalten:*

- 1. Ziel ist die langfristige Reduktion der städtischen Taubenpopulation auf ca. 3000-4000 Tauben anhand der unten angegebenen Massnahmen.*
- 2. Eröffnung von mind. einem Taubenschlag pro Quartier, in denen eine Taubenpopulation von mehr als 50 Tauben angesiedelt sind.*
- 3. Versorgung mit artgerechtem Futter in den Taubenschlägen und ein gezieltes Anfüttern der Tauben während der Einführungsphase zu den neuen Taubenschlägen.*
- 4. Kontrolle der Taubenpopulation durch Austausch der Eier gegen Attrappen. Keine Tötung von Tauben. Ausnahme: Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist die Erlösung von kranken/verletzten Tauben, die stark leiden, durch fachgerechte Euthanasie zu ermöglichen.*
- 5. Tierärztliche Versorgung von kranken und verletzten Tauben, wie auch offizielle Pflegeplätze und ggfs. Dauerpflegeplätze.*
- 6. Um die Tauben an die neu installierten Taubenschläge zu binden und den langfristigen Erfolg des Projektes zu sichern, ist am Fütterungsverbot (§ 21 Abs. 1, ÜStG) ausserhalb der Taubenschläge weiterhin festzuhalten.*

7. *Integration einer vogelkundigen Fachstelle beim Kanton Basel-Stadt für die Aufklärung der Bevölkerung und eine offene, transparente Kommunikation durch rechtzeitige und umfangreiche Bereitstellung von Informationen.»*

wird beschlossen:

**Ausgabenbericht für ein dreijähriges Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel»**

vom ...

1. Der Grosse Rat bewilligt den Gesamtbetrag von Fr. 517'000 für das dreijährige Pilotprojekt «Reaktivierung dreier Taubenschläge und Begleitmassnahmen in der Stadt Basel», aufgeteilt in drei Jahrestanchen von Fr. 199'700 für das erste Jahr, Fr. 143'900 für das zweite Jahr und Fr. 173'400 für das dritte Jahr.
2. Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, nach Ablauf des dreijährigen Pilotprojekts zeitnah über die Weiterführung eines Stadttaubenmanagements und seine Ausgestaltung oder über die Beendigung zu berichten. Bei der Weiterführung eines Stadttaubenmanagements legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des Wildtier- und Jagdgesetzes vom 27. Oktober 2021 (WJG, SG 912.200) vor.

**II. Unterstellung unter das ausserordentliche obligatorische Referendum**

Der unter I. aufgeführte Grossratsbeschluss (Gegenvorschlag) wird dem ausserordentlichen obligatorischen Referendum gemäss § 51 Abs. 2 KV unterstellt.

**III. Weitere Behandlung**

Die kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist der Grossratsbeschluss (Gegenvorschlag) den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

**IV. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.